

Urversammlung vom 16. Juni 2009

Über Reglementsanpassungen und Zonenänderung zu befinden

EG *Nebst der Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2008 hat der Zermatter Souverän an der ordentlichen Frühjahrsversammlung über eine Reihe von Reglementsanpassungen zu befinden.*

Quartierplan Spiss – Verlängerung der Vollzugsfrist für die offene Parkierung

Ginge es nach dem heutigen Buchstaben des Quartierplanreglements Spiss, so wäre ab 28. November 2009 Schluss mit der offenen Parkierung im gesamten Quartierplanperimeter. Seit der Abstimmung des Quartierplanreglements im Jahr 2004 hat sich in Sachen Verkehrsplanung Spiss einiges getan. Der Gemeinderat hat eine Gesamtstudie und in Zusammenarbeit mit der IG Zufahrt Zermatt die Planung für den Ausbau einer wintersicheren Strasse in Auftrag gegeben. Die Zermatter Bevölkerung und alle Interessierten wurden am 26. November 2008 in der Triftbachhalle ausführlich darüber informiert. In der Zwischenzeit sind die beiden Studien in ein Projekt mit dem Namen «Spiss plus» zusammengeführt worden. Dieses Projekt soll die Verkehrssituation Täsch–Spiss ganzheitlich behandeln.

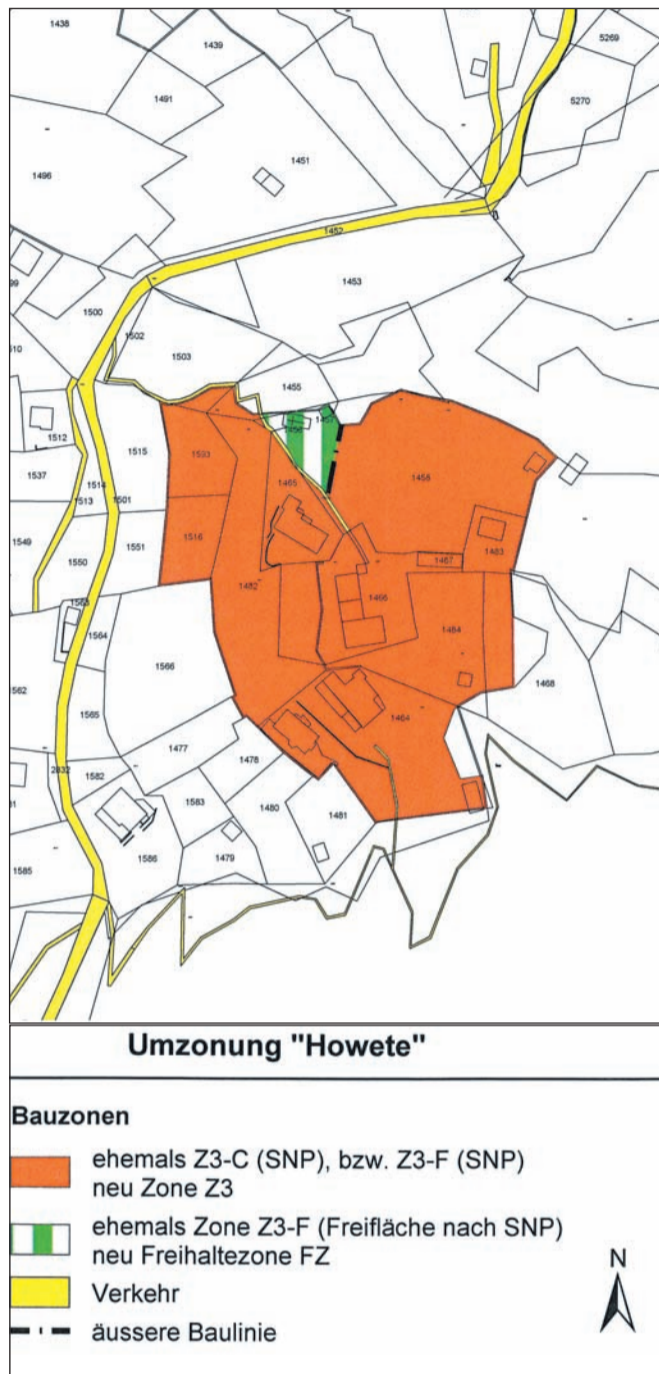
Zur Harmonisierung des laufenden Projekts «Spiss plus» mit der Umsetzung der Bestimmungen des Quartierplans wäre eine Verlängerung der Übergangsfrist für die offene Parkierung im Spiss begrüssenswert. Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, Art. 7 Abs. 1 des Quartierplanreglements dahingehend abzuändern, dass die Übergangsfrist von fünf Jahren nicht ab Genehmigungsdatum des damaligen Urversammlungsbeschlusses, sondern ab Homologationsdatum des Staatsratsentscheides gelten soll. Damit würde die Frist für die offene Parkierung vom 28. November 2009 bis zum 17. Oktober 2012 erstreckt. Genügend Zeit, um das Projekt «Spiss plus»

unter Einbezug der Quartierplanbestimmungen abzuschliessen.

Aufhebung Sondernutzungsplanung Howete – Ausscheidung und Kauf einer Freihaltezone sowie Zuteilung der übrigen Bauparzellen in die Zone Z3

Im Rahmen der am 18. August 2001 durch den Staatsrat homologierten Revision der Zonenplanung wurde das Gebiet «Howete» der Sondernutzungsplanung unterstellt. Einerseits galt es dabei, den Schutz der Kapelle sicherzustellen und andererseits die künftige Überbauung des Gebietes «Howete» aus der Sicht des Landschafts- und Ortsbildes zu optimieren. Die Unterstellung, zur Pflicht einen Sondernutzungsplan zu erarbeiten, hat zur Folge, dass bei einem allfälligen Baugebrauch, welches innerhalb dieses Perimeters eingereicht wird, die gesamte künftige Überbauung und Erschliessung des Gebietes aufgezeigt werden muss.

Während der letzten drei Jahre wurden zusammen mit den betroffenen Eigentümern verschiedenste Überbauungsvarianten ausgearbeitet. Der daraus resultierende Quartierplan mit Reglement wurde der Urversammlung am 19. Juni 2007 zum Entscheid unterbreitet. Es hat sich gezeigt, dass besonders die eingeräumte Möglichkeit eines Transportes der Ausnutzungsziffer für die vorgesehene Freihaltezone auf die angrenzenden Restparzellen weder landschaftlich noch ortsbildmässig eine befriedigende Lösung brachte. Der Gemeinderat zog die Vorlage damals zurück, um das Geschäft zu überarbeiten. Die aktuelle Variante sieht



vor, dass die Einwohnergemeinde Zermatt den Eigentümern rund 400 m² Land vor der Kapelle sowie für einen Zugang abkauft und diese Fläche als Freihaltezone ausscheidet. Die Restfläche soll von der Sondernutzungsplanungspflicht befreit und der Wohnzone W3 zugewiesen werden. Eine Änderung des Bau- und Zonenreglements wäre nicht nötig. Ab dem 8. Mai 2009 lag die Zonenänderung während zehn Tagen bei der Bauabteilung öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine relevanten Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat schlägt der Urversammlung vor, am 16. Juni 2009 der Zonenänderung zuzustimmen.

Revision Verkehrsreglement

Seit der letzten Revision des Verkehrsreglements ist knapp ein Jahr vergangen. Schon schlägt der Gemeinderat neuerliche Änderungen vor. Was steckt dahinter? Die Entwicklung auf dem Fahrradmarkt geht in letzter Zeit immer mehr auch in Richtung Elektrobikes. Der Gemeinderat hat diesen Trend erkannt und möchte, dass der Souverän sich über die Einführung sogenannter

Leicht-Motorfahrräder mit elektrischer Tretunterstützung ausspricht. Ebenfalls drängen sich auch gewisse Anpassungen in Bezug auf die Bautätigkeit auf.

Leicht-Motorfahrräder mit elektrischer Tretunterstützung

Seitens der Bevölkerung wurde in den letzten Monaten immer wieder der Wunsch geäussert, Fahrräder mit Tretunterstützung in Verkehr zu setzen. Obwohl dies gemäss dem kommunalen Verkehrsreglement (VR) verboten ist, wurden solche Fahrräder im Dorf bereits gesichtet.

Die Einwohnergemeinde Zermatt hat sich in den vergangenen Wochen von Fachpersonen beraten lassen und die notwendigen Abklärungen getroffen. Hinsichtlich der Fahrräder mit Tretunterstützung existieren verschiedene Typen und Modellrichtungen, welche ganz klar unterschieden werden müssen. Falls die Urversammlung am 16. Juni 2009 die entsprechenden Reglementsanpassungen annimmt, würden in Zermatt lediglich Leicht-Motorfahrräder gemäss Art.

18 VTS (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge im Strassenverkehr) zugelassen. D. h. einplätzig, einspurige Fahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung bis 25 km/h und einer maximalen Nennleistung von 0,25 kW. Bei diesen Fahrrädern erfolgt eine Motorunterstützung nur, wenn die Pedalen in Bewegung sind – das Treten ist somit Voraussetzung. Nach dem Vorschlag des Gemeinderats ist die Inverkehrsetzung von Leicht-Motorfahrrädern mit elektrischer Tretunterstützung bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann frühestens nach vollendetem 14. Altersjahr beantragt werden. Das Fahrrad wird von der Gemeindepolizei abgenommen und dort mit einer Kontrollmarke versehen.

Anpassungen bezüglich der Bautätigkeit

Mit den Verantwortlichen der verschiedenen Baufirmen wurde im März 2009 die Bau- und Aushubzeit-Problematik besprochen. Die daraus resultierten Erkenntnisse hat der Gemeinderat an mehreren Sitzungen behandelt. Nachfolgende Änderungsvorschläge liegen vor:

– Art. 6: Minibagger sind neu bis 3 Tonnen statt bis 2 Tonnen Gesamtgewicht zugelassen;

– Art. 23: Dumper- und Muldenkipper-ähnliche Fahrzeuge mit einem Leergewicht bis 3,5 Tonnen sind neu gestattet;

– Art. 27 Abs. 1: Der Abtransport von Aushub- und Abbruchmaterial mit Lastwagen ist im Frühjahr und Herbst während maximal 4 Wochen gestattet – jedoch nicht mehr bewilligungsfrei;

– Art. 27 Abs. 2: Leerfahrten von Lastwagen sind grundsätzlich zu vermeiden. Wo es die Platzverhältnisse erlauben (keine Beanspruchung von öffentlichem Grund und Bo-

den), sollen die Lastwagen während der Aushubzeit auf deren Hinfahrt die Baustellen mit Baumaterialien, Bauelementen sowie Bauteilen beliefern können.

Übrige Anpassungen

Nebst den Anpassungen, welche für die E-Bikes und im Zusammenhang mit der Bautätigkeit vorliegen, gibt es noch zwei Vorschläge für geringfügige Reglementsänderungen:

– Art. 2: Redaktionelle Anpassung an die neuen Verkehrssignale «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (bisher allgemeines Fahrverbot);

– Art. 21: Aufhebung der zeitlichen Beschränkungen für landwirtschaftliche Transporte nicht nur während der Heuernte, sondern neu auch für den Milchtransport.

Revision Lärmbekämpfungsreglement

Im Rahmen der baulich bezogenen Änderungen des Verkehrsreglements hat der Gemeinderat auch das Lärmbekämpfungsreglement überprüft. In Berücksichtigung der Tatsache, dass die Lärmemission neuer Baukräne abgenommen hat, schlägt der Gemeinderat eine Reglementsanpassung vor wie folgt:

– Art. 6: Die Benutzung von Baukränen ist neu auch während den Wintermonaten, und zwar während folgenden Zeiten erlaubt: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Wann treten die Änderungen in Kraft?

Vorbehaltlich der Annahme durch die Urversammlung treten sämtliche Reglementsanpassungen und die Zonenänderung nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Erfahrungsgemäss wäre damit frühestens im Herbst 2009 zu rechnen.



Die Reglementsanpassung sieht vor, dass Baukräne auch während der Wintermonate erlaubt sind.



Die Inverkehrsetzung von Leicht-Motorfahrrädern mit elektrischer Tretunterstützung wäre, bei Reglementsänderung, möglich. Es bestünde aber eine Bewilligungspflicht.